

WEGWEISER - ZU ERLEDIGENDE AUFGABEN NACH UNTERBRINGUNG GEFLÜCHTETER PERSONEN AUS DER UKRAINE

1. ANMELDUNG

Anmeldepflicht laut Bundesmeldegesetz (BMG) besteht erst nach 3 Monaten Aufenthalt in Deutschland, wenn die Person ansonsten für eine Adresse im Ausland gemeldet ist. In Bezug auf das Krisenmanagement der BRD wurde jedoch die Empfehlung einer freiwilligen Anmeldung nach Ankunft in der jeweiligen Unterkunft innerhalb 2 Wochen ausgesprochen

Erforderlich Dokumente: Wohnungsgeberbescheinigung, Pass/Ausweisdokumente

2. NAME AUF BRIEFKASTEN ANBRINGEN

Damit die Erreichbarkeit der Hilfesuchenden gewährleistet ist, muss der korrekte Vor- u. Familienname am Briefkasten der privaten Unterkunft zwingend und unverzüglich angebracht werden

3. DEUTSCHES KONTO ERÖFFNEN

Für den Erhalt von staatlichen Leistungen ist die Eröffnung eines deutschen Kontos erforderlich

4. BIOMETRISCHE LICHTBILDER ERSTELLEN

5. ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER AUFENTHALTSERLAUBNIS STELLEN

Menschen, die nicht Unionsbürger oder eine Staatsangehörigkeit von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz haben, benötigen für einen rechtmäßigen längeren Aufenthalt in Deutschland eine Erlaubnis. Diese Erlaubnis nennt man „Aufenthaltstitel“. Menschen, die wegen des Krieges aus der Ukraine flüchten mussten, wird eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz erteilt

Erforderliche Unterlagen: Biometrisches Lichtbild + Passkopie

Antrag erhältlich bei:

Gemeindeverwaltung Neukirch, Schulstr. 3, Einwohnermeldeamt, EG, Zi. Nr. 1, 88099 Neukirch

Zuständig:

Amt für Migration u. Integration

SG I – Ausländerbehörde

Albrechstr. 77

88045 Friedrichshafen

Tel. 07541 204-5410 oder -5463

6. LEISTUNGSWECHSEL UKRAINISCHER FLÜCHTLINGE VOM ASYLBLG IN DAS SGB II AB 01.06.2022

Geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer hatten bisher Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Diese umfasste Hilfen zum Lebensunterhalt, Kosten der Unterkunft und eingeschränkte Krankenhilfe

Zum **01.06.2022** soll für hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine der Zugang zu Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II) ermöglicht werden. Dies bedeutet, dass diese ab Juni 2022 Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben und künftig das Jobcenter im Landkreis Bodenseekreis zuständig ist.

Erforderliche Unterlagen: Kopie Pass, Meldebescheinigung + Kopie EC-Karte

Antrag erhältlich bei:
Gemeindeverwaltung Neukirch, Schulstr. 3, Einwohnermeldeamt, EG, Zi. Nr. 1, 88099 Neukirch

Zuständig:
Landratsamt Bodenseekreis
-Jobcenter-
Albrechtstraße 77/75
88045 Friedrichshafen
E-Mail: jobcenter@bodenseekreis.de
Tel.: 07541 204-3800

7. KINDERGELD

Sofern minderjährige Kinder geflüchtet sind, haben diese voraussichtlich ab Juni 2022 Anspruch auf Kindergeld. Bitte stellen Sie daher rechtzeitig einen Antrag bei der zuständigen Familienkasse.

Einen Nachweis über die Antragstellung auf Kindergeld muss dem o. g. Jobcenter vorgelegt werden.

Antrag erhältlich bei:
Gemeindeverwaltung Neukirch, Schulstr. 3, Einwohnermeldeamt, EG, Zi. Nr. 1, 88099 Neukirch

Zuständig:
Familienkasse in Ravensburg
Schützenstraße 69
88212 Ravensburg

8. KRANKENVERSICHERUNG

Mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II unterliegen geflüchtete Personen der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V. Diese haben die Wahl, bei welcher gesetzlichen Krankenkasse Sie versichert sein möchten. Vereinbaren Sie bitte mit einer Krankenkasse einen persönlichen Gesprächstermin und bringen Ihre Ausweisdokumente (Pass) und wenn vorhanden, Heiratsurkunde und Geburtsurkunde der Kinder mit.

Die Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse ist im Anschluss dem o. g. Jobcenter vorzulegen.

9. FÜHRERSCHEIN

Für Flüchtlinge, die einen ordentlichen Wohnsitz in Deutschland begründen, gilt die Fahrberechtigung des Herkunftslandes für sechs Monate ab Wohnsitzbegründung. Nach Ablauf der sechs Monate erlischt die Berechtigung.

Wer auch nach Ablauf der sechs Monate fahren möchte, muss den Führerschein in ein in Deutschland ausgestelltes Dokument umschreiben lassen

Zuständig:
Landratsamt Bodenseekreis
Fahrerlaubnisbehörde
Glärnischstr. 1-3
88045 Friedrichshafen
Tel. 07541 204 5690
feb@bodenseekreis.de

10. SCHULE

Ukrainische Kinder und Jugendliche sollen an deutschen Schulen möglichst schnell integriert werden. 6 Monate nach Ankunft in Deutschland besteht Schulpflicht!

Zuständig:

Schulleitungen der jeweiligen Schulen

11. KINDERGARTEN

Zuständig:

Christel Ulmer-Walz – Leitung Kindergarten Neukirch

Tel. 07528 2927

Christina Brugger – Gemeindeverwaltung Neukirch

Tel. 07528 92092-24

12. SPRACHKURS

Zuständig:

Sprachkurskoordination des Amtes für Migration und Integration im Landratsamt Bodenseekreis in Zusammenarbeit der Integrationsbeauftragten vor Ort für Neukirch: Hr. Hmad Alkhalaf - Integrationsmanager

Hmad.alkhalaf@johanniter.de oder Tel 07541 3831-13 / 07541 3831-50 / 01622417692

WEITERE INFOSTELLEN FÜR DEN BODENSEE-KREIS:

INFO-TELEFON "UKRAINE-FLUCHT"

Amt für Migration und Integration

Tel. 07541 204-3330

Montag bis Freitag (nicht an Feiertagen)

09:00 bis 12:00 Uhr sowie 13:00 bis 16:00 Uhr,

donnerstags bis 17:00 Uhr

ukraine-ami@bodenseekreis.de

SONDERSEITE DER HOMEPAGE DES LANDRATSAMT BODENSEE-KREIS –
INFORMATIONEN FÜR EHRENAMTLICHE

<https://www.bodenseekreis.de/soziales-gesundheit/asyl-migration/ukraine-flucht/>

APP „INTEGRAT“

Stellt für Geflüchtete als auch für Ehrenamtliche zahlreiche Informationen bereit und ist in vielen Sprachen (auch Ukrainisch) verfügbar:

<https://www.bodenseekreis.de/soziales-gesundheit/asyl-migration/integration/integreat-app/>

INFO-PUNKT IM LANDRATSAMT BODENSEE-KREIS

Antragstellung auf Asylbewerberleistungen,

Aufenthaltsurlaub sowie erste Informationen (ohne Termin)

Montag bis Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag zusätzlich 14:00 bis 17:00 Uhr

Hauptgebäude des Landratsamts

Albrechtstraße 77, 88045 Friedrichshafen

WOHNRAUM-BÖRSE DES BODENSEE-KREISES FÜR PRIVATE UNTERKÜNFTE

Unter <https://bodenseekreis.hospodar.de> können Sie Wohnraum im Bodenseekreis anbieten und finden. So wird das Angebot an privatem Wohnraum mit den bedürftigen Personen aus der Ukraine unbürokratisch und schnell zusammengebracht

Für Neukirch zuständig:

Fr. Ramona Radulla (BA) – Gemeinwesenarbeit

Kirchstr. 7

88099 Neukirch

Tel.: 07528 614 99 00

Mobil: 0160 923 695 55

gemeinwesenarbeit@neukirch-gemeinde.de

INTEGRATIONSMANAGER DER JOHANNITER-UNFALL-HILFE E.V.

DIENSTSTELLE FRIEDRICHSHAFEN

Für Neukirch zuständig

Hr. Ahmad Alkhalaf

Hmad.alkhalaf@johanniter.de

Tel. 07541 3831-13

Tel. 07541 3831-50

Mobil:01622417692

STAND: 23.05.2022 – ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!!!!